

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 21. Jänner 1994

18. Stück

48. Verordnung: Änderung der Einbeziehungsverordnung
49. Verordnung: Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1993
50. Verordnung: Privatschule „Rudolf Steiner Schule Mödling“
51. Verordnung: Bestimmung des Trassenverlaufes der Linienverbesserung Haag—St. Valentin im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim
52. Verordnung: Fotografen-Meisterprüfungsordnung
53. Verordnung: Molker- und Käser-Meisterprüfungsordnung

48. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Personengruppen in den anspruchsberechtigten Personenkreis des Bundespflegegeldgesetzes (Einbeziehungsverordnung), BGBl. Nr. 442/1993, geändert wird

Gemäß § 3 Abs. 3 des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 457/1993 wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffend die Einbeziehung weiterer Personengruppen in den anspruchsberechtigten Personenkreis des Bundespflegegeldgesetzes (Einbeziehungsverordnung), BGBl. Nr. 442/1993, wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses auf Grund des Dienstrechtes der nach dem Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, gebildeten Körperschaften, sofern das dem Anspruch zugrundeliegende Dienstverhältnis bis zum 27. April 1945 unkündbar gestellt gewesen war.“

Hesoun

49. Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes (Hagelversicherungs-Förderungsverordnung 1993)

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 65/1955, in

der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 186/1961 und BGBl. Nr. 289/1963 wird verordnet:

Der Hundertsatz, um den die vertragsmäßigen Hagelversicherungsprämien für das Wirtschaftsjahr 1993 verbilligt werden, wird unter Zugrundelegung der vom Bund und dem einzelnen Bundesland gewährten Beihilfe festgesetzt wie folgt:

Burgenland	11,4%
Kärnten	16,3%
Niederösterreich	10,6%
Oberösterreich	16,7%
Salzburg	9,3%
Steiermark	15,5%
Tirol	13,8%
Vorarlberg	17,0%
Wien	0,7%

Lacina

50. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend die Privatschule „Rudolf Steiner Schule Mödling“

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 161/1987 wird verordnet:

Die 1., 2. und 3. Schulstufe der nach ausländischem Lehrplan geführten Privatschule „Rudolf Steiner Schule Mödling“ wird als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt.

Scholten

51. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend die Bestimmung des Trassenverlaufes der Linienverbesserung Haag—St. Valentin im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Hochleistungsstreckengesetzes, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989 wird verordnet:

Der Trassenverlauf der Linienverbesserung Haag—St. Valentin im Zuge der Hochleistungsstrecke St. Pölten—Attnang/Puchheim im Bereich der Gemeinden St. Peter in der Au, Haag und St. Valentin wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Trasse beginnt im Bereich der Haltestelle St. Johann-Weistrach in km 147,781 und endet bei km 163,455 (nach der Brücke über den Mühlbach) der ÖBB-Strecke Wien—Salzburg.

Der Geländestreifen gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. für den Verlauf der neu herzustellenden Trasse, der auch das Hochleistungsstrecken-Baugebiet gemäß § 5 Abs. 1 leg. cit. darstellt, ist in den beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden St. Peter in der Au, Haag und St. Valentin aufliegenden Planunterlagen (01-9105/V21.1, 01-9105/V22.1, 01-9105/V23.1 und V23.2) durch die stark strichliert-punktierten Linien dargestellt, wobei der Geländestreifen und das Hochleistungsstrecken-Baugebiet mit je 150 m links und rechts der Bahnachse begrenzt werden.

Klima

52. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Fotografen (Fotografen-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Fotografen (§ 94 Z 79 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Auswählen und Anwenden der Aufnahmegeräte für eine gestellte Aufgabe,
2. Auswählen und Anwenden des entsprechenden Aufnahmematerials und des Speichermediums bei digitaler Bildaufzeichnung,
3. Auswählen und Anwenden der erforderlichen Beleuchtungsgeräte,
4. Herstellen von Einzelaufnahmen für audiovisuelle Medien,
5. Herstellen von Film- und Videoaufnahmen und deren Verarbeitung,
6. Herstellen der erforderlichen chemischen Lösungen (Umgang mit Giftstoffen),
7. Entwickeln in Schwarzweiß und Farbe im Negativ-, Positiv- und Umkehrverfahren,
8. Photochemische Nachbearbeitung von Negativen und Positiven,
9. Photoelektronische Eingabe, Bearbeitung und Ausgabe von digital gespeichertem Bildmaterial,
10. Kopieren,
11. Vergrößern,
12. Entzerren,
13. Manuelles und elektronisches Retuschieren,
14. Tönen,
15. Einsetzen von Vignetten,
16. Anwenden der Filtertechnik,
17. Anwenden der Maskier- und Montagetechnik,
18. Reproduzieren verschiedener Vorlagen,
19. Festlegen und Einrichten des Bildaufbaus und
20. Fertigen und Präsentieren des Bildes.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung folgender Prüfungsstücke dienen:
 - a) Portraitaufnahme in Schwarzweiß (Negativformat 6 cm × 6 cm bis 9 cm × 12 cm oder bis 4 × 5 Inch, Vergrößerung 24 cm × 30 cm bis 30 cm × 40 cm) und Portraitaufnahme in Farbe (Negativformat 6 cm × 6 cm bis 9 cm × 12 cm oder bis 4 × 5 Inch, Vergrößerung 24 cm × 30 cm bis 30 cm × 40 cm),
 - b) Sachaufnahme in Schwarzweiß oder in Farbe (Negativformat 6 cm × 6 cm bis 9 cm × 12 cm oder bis 4 × 5 Inch, Vergrößerung 24 cm × 30 cm bis 30 cm × 40 cm),
 - c) Architekturaufnahme (Innen- oder Außenarchitektur) in Schwarzweiß oder in Farbe (Negativformat 6 cm × 6 cm bis 9 cm × 12 cm oder bis 4 × 5 Inch, Vergrößerung 24 cm × 30 cm bis 30 cm × 40 cm),

- d) Werbeaufnahme (Farb-Diapositiv, Format 6 cm × 6 cm bis 9 cm × 12 cm oder bis 4 × 5 Inch),
 - e) Laufbild- oder Videoaufnahme,
 - f) Reproduktion (Umsetzung einer Vorlage auf Schwarzweiß, Negativformat 9 cm × 12 cm oder 4 × 5 Inch, Vergrößerung 24 cm × 30 cm bis 30 cm × 40 cm) und
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.
- (3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 20 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 24 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen (§ 4) und Fachkalkulation (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in drei Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist nach vier Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als eine Stunde dauern.

Fachrechnen

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus folgenden Bereichen zu umfassen:

- 1. Prozentrechnen,
- 2. Maßrechnen und
- 3. Brennweitenberechnungen.

Fachkalkulation

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachkalkulation hat die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

- 1. Grundlagen der Optik:
 - a) Optische Grundgesetze,
 - b) Lichtemission und Lichtquellen,
 - c) Polarisation,

- d) Farbenlehre und
 - e) Grundlagen der geometrischen Optik,
2. Gerätekunde:
 - a) Aufbau und Strahlengang von Linsensystemen,
 - b) allgemeine Kenndaten von optischen Systemen,
 - c) Einrichtungen in der Dunkelkammer für Schwarzweiß- und Farbfotografie und
 - d) Aufnahme-, Labor- und Nachbearbeitungsgeräte,
3. Photoelektronische Nachbehandlung und Verarbeitung von Aufnahmen,
4. Geschichte der Fotografie,
5. Materialkunde: Eigenschaften, Verwendung, Be- und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
6. Fachliche Sondervorschriften:
 - a) Behandlung gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen,
 - b) Behandlung gefährlicher Abfälle,
 - c) Sicherheitsvorschriften der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes und
 - d) Grundzüge des Urheberrechtes und
7. Chemische und physikalische Prozesse in der Fotografie.

Schlußbestimmung

§ 7. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. August 1986 über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Fotografen, ausgenommen Pressefotografen, (Fotografen-Meisterprüfungsordnung), BGBl. Nr. 448, außer Kraft.

Schüssel

53. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Molker und Käser (Molker- und Käser-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 20 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Molker und Käser gemäß § 94 Z 64 GewO 1973 ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 454/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten gemäß Abs. 2 zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Messen,
2. Wägen,
3. Trennen,
4. Erhitzen,
5. Kühlen,
6. Konzentrieren,
7. Homogenisieren,
8. Mischen,
9. Schmelzen,
10. Trocknen,
11. Impfen,
12. Reinigen,
13. Analysieren,
14. Warten,
15. Verpacken,
16. Reifen und
17. Feststellen sensorischer Mängel.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission ist zum Nachweis der Fertigkeiten gemäß Abs. 1 je eine Meisterarbeit aus nachstehenden Bereichen auszuführen:

1. Milchannahme und -kontrolle,
2. Vorbehandlung der Milch,
3. Herstellung eines Produktes aus der weißen Palette,
4. Herstellung eines Produktes aus der gelben Palette und
5. produktionsbegleitende Kontrolle einschließlich Hygienemaßnahmen und Endproduktkontrolle.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 16 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 20 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation gemäß § 4 zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in zwei Stunden erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. Chemie und Physik gemäß § 5,
2. Mikrobiologie und Hygiene gemäß § 6,
3. Technologie und Technik gemäß § 7,
4. Qualitätssicherung gemäß § 8 und
5. Fachliche Sondervorschriften gemäß § 9.

(4) Die mündliche Prüfung darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 60 Minuten dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation sind dem Prüfling Fragen (Berechnungen und Interpretationen) aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Beschaffung,
2. Produktion (Technik),
3. Absatz und
4. Betriebs- und Qualitätskontrolle.

Chemie und Physik

§ 5. Im Gegenstand Chemie und Physik sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Inhaltsstoffe der Milch:
 - a) Wasser,
 - b) Fette und fettähnliche Substanzen,
 - c) Eiweiß und andere Stickstoffverbindungen,
 - d) Kohlenhydrate,
 - e) Mineralstoffe,
 - f) Enzyme und Coenzyme und
 - g) Vitamine und andere minore Milchinhaltstoffe,
2. Chemisch-physikalische Eigenschaften der Milch: Acidität, Dichte, Redoxpotential usw.,
3. Bedeutung der Milch und Milchprodukte in der Ernährung des Menschen,
4. Lebensmittelzusatzstoffe und
5. Sensorik.

Mikrobiologie und Hygiene

§ 6. Im Gegenstand Mikrobiologie und Hygiene sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Mikrobiologie der Milch und der Milchprodukte:
 - a) Bedeutung der Keimzahlen und Keimgruppen für die hygienische Wertigkeit und Verarbeitbarkeit der Rohmilch,
 - b) Auswirkung technologischer und technischer Maßnahmen auf das Verhalten von Mikroorganismen,
 - c) Bedeutung der Mikroorganismen bei der Herstellung von Milchprodukten und
 - d) mikrobiologische Kennzahlen zur Beurteilung der Qualität von Milch und Milchprodukten,
2. mögliche Beeinflussung der hygienischen Wertigkeit von Milch und Milchprodukten durch chemische Rückstände, Toxine und pathogene Mikroorganismen,
3. Personal- und Betriebshygiene und

4. Mikrobiologische Prüfverfahren zur Beurteilung der Produktion und des Endproduktes.

Technologie und Technik

§ 7. Im Gegenstand Technologie und Technik sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Rohstoff und Rohstoffgewinnung,
2. Milcherfassung,
3. Milchlagerung und -förderung,
4. Milchbehandlung,
5. Herstellung von Konsummilch und flüssigen Milchprodukten,
6. Herstellung von Butter,
7. Herstellung von Käse,
8. Herstellung von anderen Milcherzeugnissen,
9. Gewinnung und Verwendung von Milch Inhaltsstoffen,
10. Verpackung,
11. Reinigung und Desinfektion,
12. Anlagentechnik, Energietechnik, Steuer- und Regeltechnik, Sicherheitstechnik und
13. Umwelttechnik.

Qualitätssicherung

§ 8. Im Gegenstand Qualitätssicherung sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Geltende Vorschriften bezüglich des Aufbaues eines Qualitätssicherungssystems,
2. organisatorische Maßnahmen zur Errichtung eines Qualitätssicherungssystems und
3. Aufbau einer Prozeßkontrolle unter Einbeziehung chemisch-physikalischer, technischer und mikrobiologischer Maßnahmen.

Fachliche Sondervorschriften

§ 9. Im Gegenstand Fachliche Sondervorschriften sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Ordnungspolitische Instrumentarien und Organisationen (Agrarmarktordnungen und Export und Import von Milch und Milchprodukten),
2. Struktur der österreichischen Milchwirtschaft und
3. rechtliche Grundlagen: Kenntnisse des Lebensmittelrechts, der für Milch und Milchprodukte relevanten Kapitel des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus), des Wirtschaftsrechts, des Arbeitsrechts und der umweltrelevanten Vorschriften (Abfallwirtschaftsrecht, Wasserrecht, Gewerbe-recht), soweit diese Vorschriften für die Ausübung des Gewerbes der Molker und Käser erforderlich sind.

Schüssel